



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 2015

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Finanzministeriums	
203308	19. 11. 2015	Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 28. März 2015	794
21222	31. 10. 2015	Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen durch Beschluss der Kammerversammlung	794
		Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	13. 11. 2015	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	796
		Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
23213	20. 11. 2015	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – SchulBauR)	796
764	19. 5. 2015	Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Sparkassenbetriebswirt mit den Abschlüssen Sparkassenbetriebswirt und Bankfachwirt S.	796
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	5. 11. 2015	Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus	801

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW	
1. 12. 2015	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2016	808

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

203308

**Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 28. März 2015**

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– B 6119 – 1 – IV –
vom 19. November 2015

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 28. März 2015**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

... ..*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand –,
- diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion,
- vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 (arbeitgeberseitig abgeschlossen durch Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) bzw. den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 (arbeitgeberseitig abgeschlossen durch Bund und Tarifgemeinschaft deutscher Länder), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Sonderregelung für die TdL“

2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Sonderregelung für die TdL

Dieser Tarifvertrag gilt mit den Maßgaben des Ergänzungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom 28. März 2015.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

21222

**Änderung der Beitragsordnung
der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
durch Beschluss der Kammerversammlung
vom 31. Oktober 2015**

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2015 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. August 2014, die Beitragstabelle zur Beitragsordnung sowie die Darstellung der Beitragsstufen (MBL. NRW. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. § 2 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Beitragsordnung wird das Wort „einkommensabhängiger“ gestrichen. Ferner wird nach der Formulierung „Kammerbeitrag erhoben“ der folgende Satzteil „, der sich aus einem für alle Mitglieder einheitlichen Grundbeitrag sowie einem einkommensabhängigen Beitragsteil zusammensetzt“ neu eingefügt.
- b) In § 2 Absatz 1 Satz 3 der Beitragsordnung wird das Wort „Kammerbeitrag“ ersetzt durch die Worte „einkommensabhängige Beitragsteil“.
- c) In § 2 Absatz 2 Satz 2 der Beitragsordnung werden die Worte „kein Kammerbeitrag“ ersetzt durch die Worte „nur der Grundbeitrag“.
- d) In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Beitragsordnung werden nach dem Wort „Beitragsjahr“ die Worte „(Stichtag: 1. Februar)“ neu eingefügt. Ferner werden die Worte „zu einem Beitrag von 10,00 EUR“ ersetzt durch die Worte „nur zum Grundbeitrag“.
- e) In § 2 Absatz 3 der Beitragsordnung wird der Satz 2 „Dieser Beitrag von 10,00 EUR wird nur erhoben, sofern im Bemessungsjahr Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit von 10.001,00 EUR oder mehr erzielt worden sind.“ ersatzlos gestrichen.
- f) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
- g) In § 2 Absatz 4 Satz 1 der Beitragsordnung werden nach der Formulierung „Die Höhe“ die Worte „des Grundbeitrages sowie“ neu eingefügt. Das Wort „wird“ wird ersetzt durch das Wort „werden“.

2. Der Buchstabe A. der Beitragstabelle zur Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In A. Absatz 1 der Beitragstabelle wird der folgende Satz 1 neu eingefügt: „Der Grundbeitrag beträgt 70,00 EUR.“.
- b) Die bisherigen Sätze 1, 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 2, 3, 4 und 5.
- c) In A. Absatz 1 Satz 2 werden nach der Formulierung „Der Hebesatz“ die Worte „zur Ermittlung des einkommensabhängigen Beitragsteils“ neu eingefügt.
- d) In A. Absatz 1 Satz 3 wird die Formulierung „, beginnend ab 10.001,00 EUR“ gestrichen.
- e) In A. Absatz 1 Satz 5 wird die Zahl „700“ durch „770“ ersetzt.

3. Der Buchstabe B. der Beitragstabelle zur Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift unter Buchstabe B. werden nach dem Wort „Beitragsbemessung“ die Worte „des einkommensabhängigen Beitragsteils“ neu eingefügt.

- b) In B. Absatz 1 wird das Wort „Kammerbeitrags“ ersetzt durch die Worte „einkommensabhängigen Beitragsteils“.
- c) In B. Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kammerbeitrag“ durch die Worte „einkommensabhängige Beitragsteil“ ersetzt.
4. Die Darstellung der Beitragsstufen wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle unter der „Darstellung der Beitragsstufen“ wird gestrichen und die folgende Tabelle neu eingefügt:

Einkünfte im Bemessungsjahr	Einkommensabhängiger Beitragsteil Hebesatz: 0,7 %	Grundbeitrag	Kammerbeitrag gesamt
0 bis 10.000	0,00 €	70,00 €	70,00 €
10.001 bis 15.000	70,00 €	70,00 €	140,00 €
15.001 bis 20.000	105,00 €	70,00 €	175,00 €
20.001 bis 25.000	140,00 €	70,00 €	210,00 €
25.001 bis 30.000	175,00 €	70,00 €	245,00 €
30.001 bis 35.000	210,00 €	70,00 €	280,00 €
35.001 bis 40.000	245,00 €	70,00 €	315,00 €
40.001 bis 45.000	280,00 €	70,00 €	350,00 €
45.001 bis 50.000	315,00 €	70,00 €	385,00 €
50.001 bis 55.000	350,00 €	70,00 €	420,00 €
55.001 bis 60.000	385,00 €	70,00 €	455,00 €
60.001 bis 65.000	420,00 €	70,00 €	490,00 €
65.001 bis 70.000	455,00 €	70,00 €	525,00 €
70.001 bis 75.000	490,00 €	70,00 €	560,00 €
75.001 bis 80.000	525,00 €	70,00 €	595,00 €
80.001 bis 85.000	560,00 €	70,00 €	630,00 €
85.001 bis 90.000	595,00 €	70,00 €	665,00 €
90.001 bis 95.000	630,00 €	70,00 €	700,00 €
95.001 bis 100.000	665,00 €	70,00 €	735,00 €
100.001 und mehr	700,00 €	70,00 €	770,00 €

- b) Unter der „Darstellung der Beitragsstufen“ werden die Sätze „Übt ein Kammermitglied im Beitragsjahr eine psychotherapeutische Tätigkeit nicht oder nicht mehr aus, so wird es zu einem Beitrag von 10,00 EUR veranlagt. Dieser Beitrag von 10,00 EUR wird nur erhoben, sofern im Bemessungsjahr Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit von 10.001,00 EUR oder mehr erzielt worden sind.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben, im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeuten-journal) veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2016, beginnend für das Beitragsjahr 2016, in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. November 2015

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. November 2015

Gerd H ö h n e r
Präsident

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

– Az.: 232-0810.104 –

Im Auftrag
H a m m

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 313-3.6102.01 –
vom 13. November 2015

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 28. Mai 1990 (MBl. NRW. S. 810), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. September 2015 (MBl. NRW. S. 627), wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Träger „Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e. V.“ wird der Name des Trägers geändert in „Akademie Remscheid für Kulturelle Bildung e. V.“.
2. Bei dem Träger „Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW e. V.“ wird die Bezeichnung „e. V.“ ersetzt durch „gGmbH“.
3. Bei dem Träger „Deutsche Marine-Jugend d.V.“, wird „d.V.“ ersetzt durch „e.V.“.
4. Bei dem Träger „Jugendverband Computer und Medien (Stenojugend NRW)“ wird der Name des Trägers geändert in „Verband für Informationsverarbeitung NRW E. V. Westdeutscher Stenografenverband“. Das Wort „Dortmund“ wird ersetzt durch das Wort „Soest“.
5. Bei dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit Nordrhein-Westfalen e. V.“ wird das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Abkürzung „NRW“ und das Wort „Solingen“ durch das Wort „Köln“.
6. Der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Massenkommunikation NW e. V.“ wird gestrichen.
7. Der Träger „Landesverband Kulturelle Bildung in der Jugendarbeit NW e.V.“ wird gestrichen.
8. Der Träger „sozialer dienst familie e.V.“ wird gestrichen.
9. Bei dem Träger „Verband allein stehender Mütter und Väter Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“ wird der Name des Trägers geändert in „Verband allein erziehender Mütter und Väter Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“. Das Wort „Oberhausen“ wird ersetzt durch das Wort „Essen“.

– MBl. NRW. 2015 S. 796

23213

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen^[1] (Schulbaurichtlinie – SchulBauR)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 170 –
vom 20. November 2015

Nummer 12 Satz 3 des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen“ vom 5. November 2010 (MBl. NRW. S. 830) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

[1] Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

– MBl. NRW. 2015 S. 796

764

Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Sparkassenbetriebswirt mit den Abschlüssen Sparkassenbetriebswirt und Bankfachwirt S vom 19. Mai 2015

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt aufgrund des § 4 Absatz 2 und des § 7 Sparkassenakademiegesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 2 Nummer 2.2, 11 Nummer 11.2.3 und 16 Nummer 16.2 der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 69) folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

- § 1 Art der Prüfungen
- § 2 Zweck und Ziel der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Zusammensetzung und Berufung
- § 5 Ausschluss, Befangenheit
- § 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 7 Verschwiegenheit

II. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassung zur Prüfung Sparkassenbetriebswirt und Bankfachwirt S
- § 10 Gliederung und Durchführung der Prüfungen
- § 11 Bewertungsmaßstab
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Arbeiten der Prüfung Sparkassenbetriebswirt
- § 14 Bestandene und nicht bestandene Prüfungsarbeiten
- § 15 Anrechnung von Vorqualifikationen
- § 16 Anrechnung von schriftlichen Prüfungsleistungen der Prüfung Sparkassenbetriebswirt auf die Prüfung Bankfachwirt S
- § 17 Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung
- § 18 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 19 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Nicht bestandene mündliche Prüfungen
- § 22 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 24 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 25 Zeugnis
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis
- § 28 Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten

I.

Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

§ 1

Art der Prüfungen

(1) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „Akademie“ genannt) führt den Studiengang Sparkassenbetriebswirt durch und nimmt hierbei die

Prüfung Sparkassenbetriebswirt sowie optional die Prüfung Bankfachwirt S ab.

(2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

§ 2

Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Durch die Prüfung Sparkassenbetriebswirt soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer das Maß an Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie Verständnis für Zusammenhänge besitzt, das zur Übernahme besonders anspruchsvoller Aufgaben in der Kundenberatung und im Betriebsbereich sowie zur Übernahme von gesamtbankbezogenen Steuerungsaufgaben und Führungsaufgaben notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Sparkassenbetriebswirt“.

(2) Durch die Prüfung Bankfachwirt S soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer das Maß an Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie Verständnis für Zusammenhänge besitzt, das ihn befähigt, in der Sparkasse qualifizierte Fach- und Beratungsaufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Bankfachwirt S“.

§ 3

Prüfungsausschüsse

Die Akademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Sparkassenbetriebswirt und der Prüfung Bankfachwirt S.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Sparkassenbetriebswirt und der Prüfung Bankfachwirt S bestehen jeweils aus:

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und
- c) zwei Beauftragten der Akademie.

Beauftragte der Akademie sollen entweder Mitglied des Vorstands der Akademie oder hauptberuflicher und in der beruflichen Bildung tätiger Mitarbeiter der Akademie sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Vorstand für längstens fünf Jahre.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Akademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Vorstand insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

(8) Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 5

Ausschluss, Befangenheit

Wenn infolge Ausschlusses (§ 20 VwVfG NRW) oder Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Vorstand die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

(3) Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle drei Mitgliedergruppen bei der Beschlussfassung mitwirken. Ist für eine bestimmte Gruppe weder ein Mitglied noch ein Stellvertreter vorhanden oder verfügbar, kann ausnahmsweise ein Mitglied oder ein Stellvertreter einer anderen Gruppe eingesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie sonstige mit der Prüfung befassten Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Vorstands der Akademie.

II.

Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Prüfungstermine

Der Vorstand der Akademie setzt die Prüfungstermine fest und lädt die zu der Prüfung zugelassenen Prüflinge ein.

§ 9

Zulassung zur Prüfung Sparkassenbetriebswirt und Bankfachwirt S

(1) Die Zulassung zur Prüfung Sparkassenbetriebswirt bzw. Bankfachwirt S setzt voraus, dass der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat. Die Zulassung erfolgt gestaffelt entsprechend den jeweiligen Studienabschnitten (§ 10 Abs. 1). Die Zulassung zur optionalen Prüfung Bankfachwirt S setzt eine gesonderte Anmeldung voraus.

(2) Vor Beginn des Studienabschnitts Vertriebsqualifikationen muss der Prüfling das Wahlpflichtfach aus den schriftlichen Arbeiten dieses Studienabschnitts verbindlich festlegen. Ansonsten steht ihm die Option der Ablegung der Prüfung Bankfachwirt S nicht offen.

Hierüber soll er bei Beginn des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht vor Beginn der Prüfung oder des jeweiligen Prüfungsabschnitts vom Vorstand der Akademie versagt wird.

(4)

Bei Ablehnung der Zulassung kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragt werden.

§ 10**Gliederung und Durchführung der Prüfungen**

(1) Die Prüfung Sparkassenbetriebswirt gliedert sich in schriftliche Prüfungsteile entsprechend den Studienabschnitten des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt:

- a) Bankbetriebliche Qualifikationen,
- b) Vertriebsqualifikationen,
- c) Führungs- und Steuerungsqualifikationen

sowie eine mündliche Prüfung. Die Prüfung Bankfachwirt S ist auf die Prüfungsteile Bankbetriebliche Qualifikationen (Buchstabe a) und Vertriebsqualifikationen (Buchstabe b) beschränkt. Die schriftlichen Prüfungsteile gehen der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Termine für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsarbeiten (§ 14 Absatz 2) sollen regelmäßig in Zusammenhang mit den allgemeinen Prüfungsterminen der Prüfungsteile anderer Studiengänge Sparkassenbetriebswirt angesetzt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Vorgehensweise bestimmen.

§ 11**Bewertungsmaßstab**

Für die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Punkte und Noten erteilt:

100 bis 92 Punkte	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 30 bis 0 Punkte	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

§ 12**Schriftliche Prüfungen**

(1) Der Vorstand der Akademie setzt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgaben sind geheim zu halten.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüflings) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Prüflings hinzugefügt.

§ 13**Schriftliche Arbeiten der Prüfung Sparkassenbetriebswirt**

(1) Es sind acht Prüfungsarbeiten in konventioneller Form als Fachklausur, Fallstudie oder Aufsatz anzufertigen und zwar wie folgt:

- a) Sparkassen- und Bankbetriebswirtschaft,
- b) Betriebswirtschaftslehre,
- c) Recht/Steuern,

- d) Wirtschafts- und Währungspolitik,
- e) Vermögensmanagement,
- f) Firmenkundenberatung,
- g) Immobilienberatung,
- h) Gesamtbanksteuerung/Geschäftspolitik.

Die Bearbeitungszeit beträgt je zwei Zeitstunden.

(2) Die Prüfungsarbeiten der Buchstaben a) bis d) gehören zum Prüfungsteil Bankbetriebliche Qualifikationen, die Prüfungsarbeiten der Buchstaben e) bis g) zum Prüfungsteil Vertriebsqualifikationen und die Prüfungsarbeiten des Buchstaben h) zum Prüfungsteil Führungs- und Steuerungsqualifikationen (§ 10 Absatz 1).

§ 14**Bestandene und nicht bestandene Prüfungsarbeiten**

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 Punkten bewertet wurde.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen in den einzelnen Arbeiten, die mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden, können höchstens zweimal wiederholt werden. Werden im ersten Wiederholungsversuch wiederum weniger als 50 Punkte erreicht, kann ein zweiter Wiederholungsversuch erfolgen. Bezogen auf die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 3) gilt das Ergebnis des letzten Versuchs. Der Prüfungsteilnehmer muss den auf die Teilnahme an der Wiederholungsklausur gerichteten Antrag spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Zugangs der Mitteilung der nicht bestandenen Prüfungsarbeit, stellen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann für eine der in § 13 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) genannten Prüfungsarbeiten einmalig eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen, wenn die Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde.

a) Der Antrag muss spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Zugangs der Mitteilung der nicht bestandenen Prüfungsarbeit, gestellt werden.

b) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Hierbei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Sie wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen.

(4) Besteht der Prüfling eine der in § 13 Absatz 1 Buchstaben a) bis h) genannten Arbeiten auch im Rahmen der zweiten Wiederholung nicht und sind die Voraussetzungen der mündlichen Ergänzungsprüfung des Absatzes 3 nicht gegeben oder ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung hiernach weiterhin weniger als 50 Punkte oder ist die Frist für den Antrag auf eine Wiederholung der Prüfungsarbeit (§ 14 Absatz 2 Satz 4) abgelaufen, so kann eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgen (§ 19) und die Prüfung Sparkassenbetriebswirt ist endgültig nicht bestanden. Soweit die in § 9 geregelten Voraussetzungen gegeben sind, kann optional der Abschluss Bankfachwirt S angestrebt werden.

§ 15**Anrechnung von Vorqualifikationen**

(1) Von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen kann der Prüfling auf Antrag vom Vorstand der Akademie freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich-rechtlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsbereiche entspricht. Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung Sparkassenbetriebswirt (§ 20 Absatz 4) bzw. Bankfachwirt S (§ 20 Absatz 5) erfolgt nicht.

(2) Von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 1 Buchstaben e) bis g)

kann der Prüfling auf Antrag vom Vorstand der Akademie freigestellt werden, wenn in den letzten fünf Jahren

- a) der Studiengang Sparkassenfachwirt für Kundenberatung einer regionalen Sparkassenakademie erfolgreich abgeschlossen wurde. In diesem Fall können zwei der drei der in § 13 in den Buchstaben e) bis g) genannten Prüfungsarbeiten angerechnet werden; der Prüfling kann wählen, welche beiden angerechnet werden sollen.
 - b) ein Fachseminar einer regionalen Sparkassenakademie oder der Managementakademie der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgreich abgeschlossen wurde. In diesem Fall können zwei der drei in § 13 in den Buchstaben e) bis g) genannten Prüfungsarbeiten angerechnet werden; der Prüfling kann wählen, welche beiden angerechnet werden sollen. Dabei darf die noch zu erbringende dritte Prüfungsleistung für den Studienabschnitt Vertriebsqualifikationen (§ 13 Absatz 2) fachlich nicht überwiegend deckungsgleich mit den Inhalten des Fachseminars sein.
 - c) sowohl der Studiengang Sparkassenfachwirt für Kundenberatung und ein Fachseminar erfolgreich abgeschlossen wurden. In diesem Fall erfolgt die vollständige Anrechnung auf die Prüfungsarbeiten des Studienabschnitts Vertriebsqualifikationen. Es ist keine der in § 13 Absatz 1 in den Buchstaben e) bis g) genannten schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, es sei denn, es erfolgt die Festlegung eines Wahlpflichtfaches (§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3).
- (3) Anträge auf Freistellung von einzelnen Prüfungsteilen nach § 15 sind schriftlich und regelmäßig vor Studienangangsbeginn zu stellen; der Nachweis über den Freistellungsgrund gemäß § 15 ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Bei Ablehnung eines Antrags auf Freistellung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Anrechnung von schriftlichen Prüfungsleistungen der Prüfung Sparkassenbetriebswirt auf die Prüfung Bankfachwirt S

- (1) Aus den sieben gemäß § 13 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) absolvierten Prüfungsarbeiten können fünf bestandene Prüfungsarbeiten der Prüfung Sparkassenbetriebswirt auf die Prüfung Bankfachwirt S zur Anrechnung kommen, und zwar die Prüfungsleistungen der Arbeiten der Buchstaben a) bis d), und entsprechend der erfolgten Festlegung des Wahlpflichtfaches (§ 9 Absatz 2) eine Prüfungsleistung aus den Buchstaben e) bis g). Der Prüfungsteilnehmer kann von dem festgelegten Wahlpflichtfach nicht nach § 15 freigestellt werden; diese Prüfungsleistung ist in jedem Fall zu erbringen.
- (2) Die Regelungen des § 14 Absätze 1 bis 3 gelten für die Prüfung Bankfachwirt S analog.
- (3) Besteht der Prüfling eine der in Absatz 1 geregelten erforderlichen Arbeiten auch im Rahmen der zweiten Wiederholung nicht und sind die Voraussetzungen der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Absatz 3) nicht gegeben oder ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung hiernach weiterhin weniger als 50 Punkte oder ist die Frist für den Antrag auf eine Wiederholung der Prüfungsarbeit (§ 14 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 2) abgelaufen, so ist die Prüfung Bankfachwirt S endgültig nicht bestanden.

§ 17

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Vorstand der Akademie bestimmt die Aufsichtführenden. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsaufgabensätze sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Prüfungsarbeit sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf

die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

- (3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Arbeiten sind von ihm in einem Umschlag zu verschließen und unmittelbar an das Prüfungssekretariat der Akademie zu übersenden.

§ 18

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Gutachtern, die vom Vorstand der Akademie ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Punktzahl (§ 11) bewertet.
- (2) Im Falle einer abweichenden Beurteilung sind die Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird bei einer Abweichung von bis zu 5 Punkten der Mittelwert gebildet; Abweichungen von über 5 Punkten sind schriftlich gesondert zu begründen. Der Prüfungsausschuss ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten und eine erfolgte Mittelwertbildung nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder des Mitgutachters bzw. von dem Mittelwert abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuss abschließend die Punktzahl der Prüfungsarbeit fest. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss zuvor eine ergänzende Stellungnahme der Gutachter einholen.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung des Studiengangs Sparkassenbetriebswirt nicht zugelassen, wenn nicht alle acht schriftlichen Prüfungsarbeiten des § 13 Absatz 1 jeweils mit mindestens 50 Punkten bestanden wurden bzw. eine entsprechende Anrechnung gemäß § 15 vorliegt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung Bankfachwirt S wird der Prüfling nicht zugelassen, wenn nicht die fünf in § 16 Absatz 1 geregelten schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens 50 Punkten bestanden wurden bzw. eine entsprechende Anrechnung gemäß § 16 oder § 15 vorliegt.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht widerspricht. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Vorstands der Akademie die Prüfer. Er kann auch Dozenten und Trainer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (4) Die mündliche Prüfung Sparkassenbetriebswirt besteht je Prüfungsteilnehmer aus einer Präsentation zu einer praxisorientierten Fallstudie aus einem der Fachgebiete des Studiengangs nebst anschließendem Fragenteil sowie einem simulierten Mitarbeitergespräch.

- a) Das Fachgebiet für die Präsentation wird dem Prüfling mit der Einladung zur mündlichen Prüfung, frühestens 3 Wochen und spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt; das Fach Mitarbeiterführung ist hierbei ausgeschlossen. Die Präsentation soll 10 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfling werden hierfür zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Der daran anschließende Fragenteil kann sich fachübergreifend auf sämtliche Fächer des Lehrplans beziehen und soll nicht länger als 10 Minuten dauern. Zur Vorbereitung der Präsentation werden dem Prüfungsteilnehmer 50 Minuten Zeit eingeräumt.
- b) Das simulierte Mitarbeitergespräch soll nicht länger als 20 Minuten geführt werden; zur Vorbereitung werden dem Prüfling 20 Minuten eingeräumt.

Der Durchschnittswert der erzielten Punktzahlen aus der Präsentation nebst anschließendem Fragenteil und dem simulierten Mitarbeitergespräch gehen hälftig in die Bewertung der mündlichen Prüfung Sparkassenbetriebswirt ein.

(5) Die mündliche Prüfung Bankfachwirt S besteht je Prüfungsteilnehmer aus einem praxisorientierten Situationsgespräch auf Basis einer vorgegebenen Problemstellung aus dem Wahlpflichtfach gemäß § 9 Absatz 2, wobei auch auf Themengebiete der in § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) geregelten Prüfungsfächer Bezug genommen werden kann. Dem Prüfungsteilnehmer werden hierfür zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Das praxisorientierte Situationsgespräch untergliedert sich in einen Vortrag des Prüflings und einen anschließenden Fragenteil.

- a) Der Vortrag des Prüflings soll 10 Minuten nicht überschreiten. Der daran anschließende Fragenteil soll nicht länger als 10 Minuten dauern. Zur Vorbereitung des Vortrags werden dem Prüfling 30 Minuten Zeit eingeräumt.
- b) Die mündliche Prüfung Bankfachwirt S ist gesonderter Bestandteil der optionalen Prüfung Bankfachwirt S; eine Anrechnung auf die mündliche Prüfung Sparkassenbetriebswirt erfolgt nicht.

§ 21

Nicht bestandene mündliche Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung an, erfolgen.
- (3) Der Prüfungsteil ist vollständig zu wiederholen.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

- (1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtführende den Prüfling von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung Sparkassenbetriebswirt ist nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

(3) Die Prüfung Bankfachwirt S ist nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

(4) Bei der Prüfung Sparkassenbetriebswirt setzt sich das Gesamtergebnis aus den Ergebnissen der acht schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zusammen. Hierbei sind das Durchschnittspunktergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit 4/5 und das Punktergebnis der mündlichen Prüfung mit 1/5 in Ansatz zu bringen. Im Falle einer Anrechnung von Vorqualifikationen gemäß § 15 werden bei der Berechnung des Durchschnittswerts lediglich die absolvierten schriftlichen Prüfungsarbeiten berücksichtigt. Beim Gesamtergebnis werden nur die ersten beiden Nachkommastellen ausgewiesen; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Prüfung Bankfachwirt S setzt sich das Gesamtergebnis aus den Ergebnissen der fünf anrechenbaren Prüfungsarbeiten gemäß § 16 Absatz 1 und der mündlichen Prüfung zusammen. Hierbei sind das Durchschnittspunktergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit 5/6 und das Punktergebnis der mündlichen Prüfung mit 1/6 in Ansatz zu bringen. Die Regelungen in Absatz 4 Sätze 3 bis 5 gelten analog.

(6) Das Gesamtergebnis ist dem Prüfling unverzüglich nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

§ 24

Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Gang und das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- die zur Prüfung zugezogenen Dozenten/Trainer
- sonstige Teilnehmer
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- das Prüfungsfach bzw. die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung
- das Gesamtergebnis
- ggf. als Anlage die Bewertungsvorschläge der zugezogenen Dozenten/Trainer
- ggf. angerechnete Vorqualifikationen.

§ 25

Zeugnis

- (1) Besteht der Prüfling die Prüfung, erhält er ein Zeugnis, in dem das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis gemäß den Vorgaben des § 23 angegeben wird.
- (2) Der Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung Sparkassenbetriebswirt ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen.
- (3) Der Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung Bankfachwirt S ist berechtigt, die Bezeichnung „Bankfachwirt S“ zu führen.
- (4) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen versehen und sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Mitglied des Vorstands der Akademie zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle der Freistellung gemäß § 15 ist in das Zeugnis ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling wird auf Wunsch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkas-

senakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 27

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Liefert ein Prüfling eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 28

Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniederschriften der Prüfungen mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 5 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Teilnehmer der Studiengänge Sparkassenbetriebswirt, die nach dem 1. Januar 2016 beginnen und auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat am 19. Mai 2015 oder nach diesem Zeitpunkt verabschiedeten Lehrplans ausgebildet werden.

(2) Für Prüfungen bei Studiengängen Sparkassenbetriebswirt, die auf Grundlage der vor dem 19. Mai 2015 verabschiedeten Lehrpläne durchgeführt werden, finden die entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2014 weiterhin Anwendung.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 796

7861

Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 4 – 62.71.40 – vom 5. November 2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage

– der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),

– der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),

– der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608),

– der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1),

– des im Rahmen des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) beschlossenen Förderbereiches „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“,

– der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166),

– des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW S. 1254)

in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des ökologischen Landbaus.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Einführung und die Beibehaltung ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und –methoden (ökologischer Landbau).

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind aktive Landwirtinnen oder Landwirte im Sinn des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

4**Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfänger

4.1.1

einen Antrag auf Zuwendung gemäß der Nummer 9.1 vor Beginn des Verpflichtungszeitraums und einen jährlichen Antrag auf Auszahlung gemäß der Nummer 9.4 fristgerecht bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen,

4.1.2

die Voraussetzungen gemäß der Nummer 3 erfüllen,

4.1.3

sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

4.1.4

ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

4.2

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen landwirtschaftliche Produktionsflächen sein, die in Nordrhein-Westfalen liegen.

Nicht förderfähig sind

- a) Landschaftselemente,
- b) Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann im Fall der Buchstaben c und d die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

5**Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

5.1

für die Dauer von mindestens fünf Jahren im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu betreiben; von dieser Verpflichtung ist die Bienenhaltung und die Aquakultur ausgenommen,

5.2

jährlich eine Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle vorzulegen,

5.3

im Fall der Beantragung von Prämien für Dauergrünland im jeweiligen Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,3 Raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland einzuhalten,

5.4

auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch) zu verzichten; die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss,

5.5

die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten,

5.6

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen oder des Viehbesatzes des Betriebes, mit dem Antrag auf Auszahlung, und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,

5.7

alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere fünf Jahre aufzubewahren,

5.8

die Vorgaben zu Information und Publizität gemäß Nummer 2 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,

5.9

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6**Art der Zuwendung****6.1**

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

7**Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt je Hektar und Jahr

7.1

bei der Einführung des ökologischen Landbaus für

- Ackerflächen im 1. und 2. Jahr 520 Euro, im 3. bis 5. Jahr 260 Euro,
- Dauergrünlandflächen im 1. und 2. Jahr 330 Euro, im 3. bis 5. Jahr 220 Euro,
- Gemüse- und Zierpflanzenflächen im 1. und 2. Jahr 1 440 Euro, im 3. bis 5. Jahr 400 Euro,
- Dauerkultur- und Baumschulflächen im 1. und 2. Jahr 2 160 Euro, im 3. bis 5. Jahr 940 Euro,
- Unterglasflächen im 1. und 2. Jahr 6 000 Euro, im 3. bis 5. Jahr 5 000 Euro;

7.2

bei der Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren für

- Ackerflächen 260 Euro,

- Dauergrünlandflächen 220 Euro,
- Gemüse- und Zierpflanzenflächen 400 Euro,
- Dauerkultur- und Baumschulflächen 940 Euro,
- Unterglasflächen 3 800 Euro.

7.3

Der Kontrollkostenzuschuss für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beträgt jährlich 50 Euro je Hektar, höchstens jedoch 600 Euro pro Betrieb.

Voraussetzung für die Förderung der Kontrollkosten ist, dass der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt.

7.4

Bagatelgrenze: 900 Euro pro Jahr.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Zu- und Abgänge von Flächen

8.1.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang, müssen die Zuwendungsempfänger die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

8.1.2

Soweit die zusätzliche Fläche von den Zuwendungsempfängern selbst bewirtschaftet wird, kann auf Grund des jährlichen Auszahlungsantrags gemäß der Nummer 9.4 für diese zusätzliche Fläche – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – eine Bewilligung und Auszahlung erfolgen.

8.1.3

Soweit die Zuwendungsempfänger zusätzliche Flächen in die Verpflichtung einbeziehen möchten, kann die laufende Bewilligung auf Antrag (Ersetzungsantrag) durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt werden, die sowohl die bisherigen als auch die neu beantragten Flächen umfasst.

8.1.4

Übertragen Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder ihren gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann diese die Verpflichtung oder einen Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen ist. Die Zuwendung verringert sich für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

8.2

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und bei außergewöhnlichen Umständen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- Tod der Zuwendungsempfänger,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfänger,
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt,

- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Rechtsnachfolger oder die Vertretungen hierzu in der Lage sind.

8.3

Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

8.3.1

Muss die Maßnahme

- aufgrund von Änderungen der relevanten Anforderungen gemäß Nummer 5.5, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder
- zur Vermeidung von Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (greening) im Fall der Änderung dieser Methoden, oder
- an den Rechtsrahmen des nachfolgenden Programmplanungszeitraums

angepasst werden, ist der Zuwendungsbescheid entsprechend während der Laufzeit abzuändern oder auf Wunsch der Zuwendungsempfänger aufzuheben. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

8.3.2

Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

8.3.3

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zahlungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

8.3.4

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

8.3.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von den Zuwendungsempfängern billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

8.4

Kürzungen und Ausschlüsse

8.4.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8.4.2

Verstöße gegen Verpflichtungen

8.4.2.1

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes vorgenommen.

8.4.2.2

Werden Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Betrieb festgestellt, wird der Zuwendungsbetrag bei leichten Unregelmäßigkeiten um 20 Prozent gekürzt und bei mittleren um 50 Prozent. Bei schweren Unregelmäßigkeiten wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 führen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückzahlung der bereits gewährten Zuwendungen.

8.4.2.3

Wird die Prüfbescheinigung nach Nummer 5.2 wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen vorgelegt, wird der Zuwendungsbetrag um 5 Prozent gekürzt.

8.4.2.4

Wird festgestellt, dass der durchschnittliche jährliche Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland nach Nummer 5.3 unterschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag für das Dauergrünland in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei einer Unterschreitung zwischen 5 und 20 Prozent um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung zwischen 20 und 50 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes um mehr als 50 Prozent wird für das Dauergrünland keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

8.4.2.5

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach Nummer 5.4, kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln oder auf einen Pflegeumbruch zu verzichten, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Umwandlung oder der Pflegeumbruch festgestellt wurde, bei einer Umwandlung einer Fläche von bis zu 5 Prozent um 20 Prozent und bei einer Fläche zwischen 5 und 10 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Umwandlung oder einem Pflegeumbruch von mehr als 10 Prozent der Dauergrünlandfläche wird für das beantragte Dauergrünland keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Die Zuwendungen für die Dauergrünlandfläche, die in Ackerland umgewandelt wurde oder auf der ein nicht genehmigter Pflegeumbruch erfolgte, sind zurückzuzahlen. Umwandlungen und Pflegeumbrüche von weniger als 0,25 Hektar im Jahr bleiben unberücksichtigt, ebenso wie nach Nummer 5.4 genehmigte Pflegeumbrüche.

8.4.2.6

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Nummer 5.7 (soweit sich diese auf die Aufbewahrungspflichten von Unterlagen bezieht, die für die Überprüfung der Förderfähigkeit oder der Einhaltung von Verpflichtungen notwendig sind) wird der Zuwendungsbetrag um 20 Prozent, bei Verstößen gemäß Nummer 5.8 (Publizitätspflichten) und gemäß Nummer 5.9 (Mitwirkungspflichten) um 10 Prozent gekürzt.

8.4.2.7

Wird bei Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen gleichzeitig gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen und gegen Grundanforderungen im Bereich Düngung oder Pflanzenschutz verstoßen, ist der doppelte Kürzungssatz anzuwenden.

8.4.2.8

Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen einer Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.

8.4.2.9

Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche Verpflichtung nach den Nummern 5.1 bis 5.4 innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag neben der gemäß Nummer 8.4.2.2 bis 8.4.2.5 vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche Verpflichtung nach den Nummern 5.7 bis 5.9 innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen,

der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

8.4.2.10

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleichen Verpflichtungen verstoßen haben und einmal die Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

8.4.2.11

Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

8.4.2.12

Verstöße, die im vorhergehenden Verpflichtungszeitraum zu einer Kürzung der Zuwendung zur Förderung des ökologischen Landbaus geführt haben, werden bei den Kürzungen nach Nummer 8.4.2.2 bis 8.4.2.5 mit einem Aufschlag um 10 Prozentpunkte berücksichtigt.

8.4.3

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 5.5 von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8.5

Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen im Rahmen dieser Richtlinie mit in Nordrhein-Westfalen geförderten Agrarumweltmaßnahmen ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 1.

9

Verfahren

9.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz nicht in Nordrhein-Westfalen, ist der Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen, in deren Dienstbezirk der überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen beantragten Flächen liegt.

9.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist hierbei das Kalenderjahr.

9.4

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich ausbezahlt. Der Auszahlungsantrag ist mit dem Sammelantrag für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

9.5

Abweichend von Nummer 9.3 gelten Sonderregelungen zur Überleitung von am 30. Juni 2015 auslaufenden Bewilligungen des vorangehenden Förderzeitraums. In diesen Fällen ist eine fünfeinhalbjährige Neubewilligung mit Verpflichtungsbeginn 1. Juli 2015 möglich. Für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 kann eine anteilige Zuwendung zeitgleich mit dem Antrag auf Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 2016 beantragt werden.

9.6

Für den Antrag auf Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehö-

ren gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.7

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

9.8

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.

9.9

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

9.10

Die Bestimmungen der InVeKoS-Verordnung sind anzuwenden. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich Referenzflächensystem (§ 3), landwirtschaftlicher Parzellen (§ 4), elektronischer Kommunikation (§ 6) sowie Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten (Abschnitt 8).

Es gilt abweichend eine Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung von 1. Juli 2015 in Kraft; er tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Verpflichtungen / Maßnahmen	Agrarumweltmaßnahme	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blüh- und Schonstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Extensive Grünlandnutzung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)	Ökologischer Landbau	Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau
Agrarumweltmaßnahme												
Vielfältige Kulturen im Ackerbau												
Anbau von Zwischenfrüchten		+										
Anlage von Blüh- und Schonstreifen		0	-									
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen		0	-	-								
Extensive Grünlandnutzung		-	-	-	-							
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		+/0	+/0	-	-	-						
Vertragsnaturschutz auf Grünland		-	-	-	-	0	-					
Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken		-	-	-	-	0	-					
Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)		-	-	-	-	-	-	-	-			
Ökologischer Landbau												
Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/0	0	0	-		

(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar

(+/0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien sind nur für bestimmte Varianten kumulierbar

(0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar

(-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche nicht miteinander kombinierbar

Anlage 2
zum RdErl. v. 5.11.2015

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Dauergrünland) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Damtiere über 2 Jahre	0,15 GVE
Damtiere bis 2 Jahre	0,10 GVE
Rotwild über 18 Monate	0,20 GVE
Rotwild bis 18 Monate	0,10 GVE

III.**Geschäftsstelle des Landes-
personalausschusses NRW****Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses NRW
im Geschäftsjahr 2016**

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses NRW
– Az.: – 04.01 – 16 – 5 –
vom 1. Dezember 2015

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2016 werden wie folgt festgelegt:

7. Sitzung:	Mittwoch, 10. Februar 2016
Abgabetermin für Anträge:	Mittwoch, 13. Januar 2016
8. Sitzung:	Mittwoch, 27. April 2016
Abgabetermin für Anträge:	Mittwoch, 30. März 2016
9. Sitzung:	Mittwoch, 28. September 2016
Abgabetermin für Anträge:	Mittwoch, 31. August 2016
10. Sitzung:	Mittwoch, 23. November 2016
Abgabetermin für Anträge:	Mittwoch, 26. Oktober 2016

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. November 2015 (MBL NRW. 2012 S. 128), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBL NRW. 2015 S. 808

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569